

Neufassung der Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen:

**Interessenverband Contergangeschädigter
Baden-Württemberg - örtliche Gruppe Karlsruhe e.V.
-Hilfswerk für vorgeburtlich Geschädigte-**

(2) Sitz des Vereins ist Karlsruhe.

(3) Der Verein ist dem „Landesverband Contergangeschädigter Baden-Württemberg e.V.“ angeschlossen.

§ 2 Zweck, Ziele, Aufgaben

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist insbesondere

- a) die Unterstützung von contergangeschädigten und anderweitig körperbehinderten Mitgliedern, die infolge ihrer körperlichen Schäden nicht nur vorübergehend auf die Hilfe anderer angewiesen sind,
- b) die Förderung von Begegnungen zwischen behinderten und nicht behinderten Menschen
- c) der Erfahrungsaustausch insbesondere über
 - ärztliche Betreuung und Versorgung
 - Unterbringung in Heimen in besonders schweren Fällen
 - Versorgung mit Hilfsmitteln und deren Finanzierung
 - Fragen der Kranken-, Renten- und sonstigen Versicherungen
 - Behördenangelegenheiten
 - Folgeschäden
 - Alltagsbewältigung (Haushalt, Familie, Freizeit, Beruf u.a.)
 - Altersvorsorge
- d) eine enge Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und privaten Organisationen und Vereinen mit ähnlicher Zielsetzung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied werden kann jede natürliche und juristische Person. Bei Ehepaaren können beide Ehegatten Mitglieder werden. Ist nur ein Ehepartner Mitglied, so kann dieser im Verhinderungsfalle sein Stimmrecht auf den anderen übertragen.

(2) Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Ausschluss, der durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins schädigt
- c) durch Austritt, der mit einer Frist von 3 Monaten zum 30. Juni oder 31. Dezember jeden Jahres schriftlich erfolgen kann
- d) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind.

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand mit dem Vorstandsrat

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

(2) Sie beschließt über:

- a) den Jahresbericht des Vorstandes
- b) die Jahresrechnung der/des Kassenführerin/Kassenführers
- c) die Entlastung der/des Kassenführerin/Kassenführers
- d) die Entlastung des übrigen Vorstandes
- e) die Zusammensetzung des Vorstandes und des Vorstandsrates
- f) die Beitragsfestsetzung

(3) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von zwei Wochen. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angegeben werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(5) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder. Jedes Mitglied kann sich durch eine Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen.

(6) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des jeweiligen Vorsitzenden, mit Ausnahme bei Vorstandswahlen.

§ 6 Zusammensetzung, Rechte und Pflichten des Vorstandes und des Vorstandsrates

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der/dem Kassensführer/in
- d) der/dem Schriftführer/in

(2) Der Vorstand im Sinne des Gesetzes (BGB) besteht aus der/dem Vorsitzenden und seiner/seinem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird durch die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten. Jede/r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Den Vorstandsrat bilden bis zu drei stimmberechtigte Mitglieder, welche die Aufgabe haben, den Vorstand zu beraten und bei der Abwicklung von Geschäften zu unterstützen, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind. Bei Bedarf erfolgt eine Übertragung konkreter Aufgabenbereiche durch den Vorstand.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes und des Vorstandsrates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt.

(5) Die gemeinsam stattfindenden Sitzungen von Vorstand und Vorstandsrat werden vom Vorstand einberufen.

(6) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vermögens. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.

(7) Der/Die Schriftführer/in hat über die Beschlüsse des Vorstandes und des Vorstandsrates ein Protokoll aufzunehmen, das von ihr/ihm und der/dem jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(8) Der/Dem Kassensführer/in obliegt die Buchführung des Vereins. Sie/Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung alljährlich Rechnung abzulegen. Sie/Er nimmt Einzahlungen gegen alleinige Quittung entgegen; Auszahlungen darf er/sie nur gemeinsam mit der/dem Vorsitzenden leisten.

(9) Die Vorstands- und Vorstandsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben lediglich Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

(10) Bei Ausscheiden eines Vorstands- oder Vorstandsratsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstands- oder Vorstandsratsmitglied zu berufen.

§ 7

Beiträge und Geschäftsjahr

(1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, der spätestens zum 31. März des laufenden Jahres zu leisten ist. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Bei entsprechender Begründung kann in Ausnahmefällen der Beitrag durch Beschluss des Vorstandes herabgesetzt oder gestundet werden.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Vereinsvermögen und Auflösung

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

(4) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen des Vereins nach Einwilligung des Finanzamtes an die Stadt Karlsruhe überwiesen werden, die es zur Förderung und Betreuung körperbehinderter Kinder zu verwenden hat.

Neufassung beschlossen auf der
Mitgliederversammlung am 27. April 2007

.....
Vorsitzender

.....
Schriftführerin